

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Fachkraft für
Lebensmitteltechnik

vom 9. Februar 2000



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 9. Februar 2000** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 5)	a) Betriebsanleitungen und -anweisungen anwenden	4			☐
		b) arbeitsbezogene Berichte anfertigen				☐
		c) Informationen beschaffen, bewerten und austauschen			3	☐
		d) betriebliche Informationssysteme nutzen				☐
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 6)	e) situationsgerechte Gespräche im Arbeitsumfeld führen und betriebliche Präsentationstechniken anwenden			3	☐
		a) Bedeutung und Struktur des Qualitätsmanagements darstellen	6			☐
		b) rechtliche und betriebsbezogene Vorgaben des Qualitätsmanagements anwenden				☐
		c) Grundsätze und Vorschriften der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene anwenden				☐
		d) Proben nehmen und analytische Untersuchungen durchführen		6		☐
		e) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte auf Menge, Gewicht und Beschaffenheit prüfen				☐
		f) Verpackungsmaterialien prüfen				☐
		g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten			6	☐
		h) Kontrollergebnisse dokumentieren und sichern				☐
7	Auftragsannahme, Arbeitsplanung und -organisation (§ 3 Nr. 7)	a) Arbeitsauftrag in Arbeitsschritte gliedern	2			☐
		b) Arbeitsmittel auswählen und Sicherungsmaßnahmen festlegen				☐
		c) Materialbedarf ermitteln, bestellen und annehmen		2		☐
		d) Arbeitszeit und Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Team- und Gruppenarbeit planen			2	☐
		e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsablaufs einrichten				☐
8	Bereitstellen und Vorbereiten von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (§ 3 Nr. 8)	f) Arbeitsplatz technisch einrichten, Personal anforderungsgerecht einsetzen			4	☐
		a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate unter wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen	10			☐
9	Steuern von Produktionsprozessen (§ 3 Nr. 9)	b) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate nach Rezepturen für die Fertigung vorbereiten				☐
		a) Produktionsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen			14	☐
		b) Produktionsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		c) Produktionsprozesse unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer und betriebsbezogener Vorschriften steuern und überwachen			14	☐
		d) Störungen im Produktionsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen			11	☐
10	Bereitstellen und Einsetzen von Verpackungsmaterialien sowie Verpacken von Produkten (§ 3 Nr. 10)	a) Verpackungsmaterialien und Fertigprodukte nach wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen b) Verpackungsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen	14			☐ ☐
		c) Verpackungsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen d) Verpackungstechniken anwenden		14		☐ ☐
		e) Verpackungsprozesse steuern und überwachen f) Störungen im Verpackungsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen			14	☐ ☐
11	Lagern von Materialien und Produkten (§ 3 Nr. 11)	a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte qualitätserhaltend nach logistischen Gesichtspunkten lagern b) Verpackungsmaterialien ihren Eigenschaften gemäß lagern	10			☐ ☐
		c) Lagerbestandskontrollen durchführen d) Inventur durchführen			3	☐ ☐
12	Reinigen, Pflegen und Warten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und pflegen	6			☐
		b) Maschinen und Anlagen begleitend warten		4		☐
		c) Wartungspläne erstellen d) vorbeugende Wartung durchführen e) Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen			4	☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: